



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Nr. 4 / Dezember 2010

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER

Vertragsabschluss per E-Mail?

Eine Erklärung über einen Vertragsabschluss gilt als zugestellt, wenn sie für den Empfänger in seiner Mailbox verfügbar ist. Voraussetzung ist, dass der Absender damit rechnen durfte, dass der Adressat Inhalte regelmäßig abrufen und zur Kenntnis nimmt. Das ist nicht der Fall, wenn der Absender durch Zufall auf eine private E-Mailadresse stieß. Hat er sie aber vom Vertragspartner bekommen oder ist sie auf einer Visitenkarte oder auf dem Briefpapier angeführt, darf er davon ausgehen, dass der Vertragspartner den „Elektronischen Briefkasten“ regelmäßig überprüft. Allerdings muss der Absender später beweisen, dass seine E-Mail den Adressaten erreicht hat. Das eigene E-Mail-Sendeprotokoll reicht hierfür nicht aus, manchmal nicht einmal eine automatische Lese- und Empfangsbestätigung. Es ist nämlich technisch möglich, dass die Lesebestätigung versandt wurde, ohne dass die Nachricht ankommt.

Wer eine rechtserhebliche Erklärung versendet, sollte von seinem Widerpart unbe-

dingt eine ausdrückliche Bestätigung verlangen. Ein kurzes „Okay“ oder „zur Kenntnis genommen“ genügt. Andernfalls besteht das Risiko, dass später behauptet wird, die E-Mail sei nie zugegangen. Ein Sonderfall ist der Eingang einer E-Mail im Spam-Ordner. Es gibt Virenschutzprogramme, die eine verdächtige E-Mail löschen oder verändern. Das kann schon beim Provider geschehen. Aber auch das eigene E-Mail-Programm kann so eingestellt sein, dass es als „Spam eingestufte E-Mail“ löscht.

Vertrag ist gültig

Prinzipiell darf man aber davon ausgehen, dass ein Vertrag mit Einlangen der Annahmeerklärung im Computersystem des Offizierenden zustande gekommen ist - auch, wenn diese im Spam-Ordner landet. Im Geschäftsverkehr hat jeder Vorsorge zu treffen, dass ihm ihn betreffende Erklärungen zugehen können - vor allem, wenn er mit dem Einlangen von Mails rechnen



RA Dr. Petra Piccolruaz

muss. Im gewerblichen Verkehr ist darüberhinaus jeder Empfänger verpflichtet, seinen Spam-Ordner regelmäßig auf „verirrte“ E-Mails hin zu überprüfen. Ist allerdings die E-Mail beim Provider gelöscht oder verändert worden, dann ist er nicht dafür verantwortlich, dass er die E-Mail nicht empfangen konnte. Letztlich bleibt es im Streitfall aber dabei, dass derjenige, der die E-Mail absendet, beweisen muss, dass diese angekommen ist.



Kreditvereinbarungen müssen für den Laien verständlich formuliert werden.

Kreditnehmer besser geschützt

Das Darlehensrecht wurde kürzlich gemäß einer EU-Richtlinie modernisiert. Geldinstitute müssen nun besser informieren und vorsorgen. Verstößen Vereinbarungen gegen diese Gesetze, können die Verträge sogar automatisch ungültig sein.

Informationspflicht

Vor Abschluss eines Vertrages muss eine Bank dem Verbraucher schriftlich alle wichtigen Informationen übermitteln. Die Vereinbarungen müssen so formuliert sein, dass sie auch ein Laie versteht. Es muss ihm möglich sein, den Vertrag mit Angeboten anderer Institute zu vergleichen. Zu diesem Zweck stellt die EU ein Standard-Informationsblatt zur Verfügung. Die Geldinstitute müssen sich über die Bonität des potenziellen Kreditnehmers informieren und dazu auch einschlägige Datenbanken abfragen. Bestehen Bedenken gegen die Kreditwürdigkeit, muss die Bank dies unverzüglich und kostenlos mitteilen. Verletzungen dieser Pflichten ziehen zwar nur eine Verwaltungsstrafe nach sich, in Einzelfällen können aber durchaus Irrtumsanfechtungen oder gar Schadenersatzansprüche die Folge sein.

Der Kreditvertrag ist auf Papier oder einem dauerhaften Datenträger zu erstellen. Dieser Vertrag muss ebenfalls so klar abgefasst sein, dass der Laie die eingegangenen Verpflichtungen überblicken kann. Nach Übergabe des Vertrages kann der Konsument 14 Tage lang vom Vertrag zurücktreten. Der Verbraucher kann einen Vertrag jederzeit kostenfrei kündigen. Eine Frist ist nur dann einzuhalten, wenn sie im Vertrag festgelegt wurde. Die Kündigungsfrist darf aber nicht länger als einen Monat sein. Der Kreditnehmer hat das Recht, den Kreditbetrag vor Ablauf der vereinbarten Zeit zum Teil oder zur Gänze zurück zu zahlen. Kosten und Zinsen verringern sich anteilmäßig. Allerdings steht der Bank eine sogenannte Vorfälligkeitsentschädigung zu, deren Höhe gesetzlich beschränkt wurde. Wurde der Kreditvertrag in Zusammenhang mit einer Versicherungsleistung abgeschlossen, steht der Bank keine Entschädigung zu.

Oft dient ein Kredit zur Finanzierung eines Kaufgeschäftes. Wenn der Lieferant aber seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, muss der Kunde den Kredit - abhängig von seinen Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen nicht beziehungsweise nur teilweise zurückzahlen.



Der Staat braucht Geld

Der Staat braucht Geld. Neben Einsparungen und Steuererhöhungen geht er noch einen dritten Weg, nämlich alle Ausnahmen und Schlupflöcher zu schließen, Vorschriften eng auszulegen. So werden etwa Ski- und Fluglehrer künftig nicht mehr um die Sozialversicherungspflicht herum kommen. Lesen Sie mehr darüber auf Seite 2.

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit ist die EU darum bemüht, die Rechtssysteme zu vereinheitlichen. Mit einer neuen Richtlinie zwingt sie nun die Mitgliedsstaaten, Bankkunden besser zu schützen. Dies geht nicht ganz ohne Bürokratie: Ein EU-einheitliches Formular wird vorgeschrieben. Wir berichten außerdem darüber, dass der Europäische Gerichtshof massiv in das Österreichische Vergaberecht eingegriffen hat. Der EuGH spricht bei rechtswidrigen Vergaben ohne Verschulden Schadenersatz zu. Dies ist ein Systembruch. Denn bisher gab es Schadenersatz ohne Verschulden in Österreich grundsätzlich nicht.

Wenn Sie Fragen haben zu diesen Themen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

RA Mag. Patrick Piccolruaz



Wir wünschen Ihnen erholsame Feiertage und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit im Neuen Jahr!



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at

Sind Skilehrer sozialversicherungspflichtig?

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich in einer Grundsatzentscheidung mit der Frage beschäftigt, ob und inwieweit die Skilehrer einer Skischule sozialversicherungspflichtig sind. Zur Beurteilung stand eine Salzburger Skischule, bei der die Lehrer Gesellschafter waren und ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellten. Der Skischulleiter war Inhaber der Konzession. Er entschied, wer in der Skischule tätig sein durfte. Die Lehrer mussten ihre Arbeit persönlich verrichten, durften sich nicht vertreten lassen. Die Entlohnung richtete sich nach der geleisteten Arbeitszeit. Die Skilehrer waren an den Österreichischen Skilehrplan gebunden. Das Salzburger Skischulgesetz sieht außerdem ein unmittelbares Weisungsrecht des Skischulleiters in fachlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht vor.

Die Skilehrer sahen sich als eigenständige Unternehmer, nicht als (sozialversicherungspflichtige) Dienstnehmer. Dieser Argumentation folgte der Verwaltungsgerichtshof nicht. Die Richter stellten klar, dass Dienstgebern „eine weitreichende



RA Mag. Patrick Piccolruaz



Skilehrer sind im Normalfall Dienstnehmer und damit sozialversicherungspflichtig.

Einflussmöglichkeiten auf die Betriebsführung“ zustehe. Personen, die dieser Organisationsgewalt unterworfen sind, müsse man hingegen als Dienstnehmer ansehen.

Hat der Skilehrer Einfluss auf die Betriebsführung?

Immer wieder wird versucht, durch eine ausgeklügelte rechtliche Konstruktion der Sozialversicherungspflicht zu entgehen. Dem schob der Verwaltungsgerichtshof mit dieser Entscheidung einen Riegel vor. Es wird schwer möglich sein, jedem einzelnen Skilehrer die erforderliche „weitreichende Einflussmöglichkeit“ auf die Betriebsführung zu erlauben. Schein- beziehungsweise Umgehungsver-

träge werden vom Verwaltungsgerichtshof für nichtig erklärt, wenn sie den „Erfahrungen des täglichen Lebens“ widersprechen. Die Stellung als Gesellschafter alleine ist nicht ausschlaggebend, weil es möglich ist und in der Praxis auch vorkommt, dass jemand am Unternehmen beteiligt und dennoch Dienstnehmer ist. Ähnliches gilt für die Frage der Konzession. Träger kann sowohl der Unternehmer als auch ein Angestellter sein, wenn er die Verpflichtungen gemäß der Gewerbeordnung erfüllt. Realistisch betrachtet, bergen Vertragskonstruktionen, mit denen die Versicherungspflicht der einzelnen Skilehrer umgangen werden soll, ein hohes Risiko, vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht bestehen zu können.

Versicherungspflicht bei Wochenendjobs

Auch wenn Arbeitgeber und freiberufliche Mitarbeiter nur lose zusammen arbeiten, kann eine Verpflichtung zur Sozialversicherung entstehen. Dies zeigt eine aktuelle Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs:

Im Anlassfall setzte eine Paragleitschule Fluglehrer auf Honorarbasis ein. Jeweils am Jahresanfang wurden die Kurspläne vereinbart. Die Flugschule pachtete den Übungshang, stellte Fluggeräte für die Schüler zur Verfügung und rechnete mit ihnen direkt ab.

Die Lehrer brachten ihr eigenes Fluggerät mit und dokumentierten den Ausbildungsstand der Schüler auf einer Liste. Sie rechneten ihren Unterricht pro Schüler und Tag ab. Laut Vertrag waren sie zu Fortbildungen verpflichtet, die sie selber finanzieren mussten.

Obwohl diese Art der Beschäftigung vom Bild des klassischen Fixangestellten stark abweicht, ging der Verwaltungsgerichtshof von einer Vollversicherungspflicht aus. Für die Richter stand im Vordergrund, dass die Fluglehrer zur Dienstleistung verpflich-

tet waren. Sie konnten die Flugstunden nicht beliebig ablehnen. Es lag auch kein generelles Vertretungsrecht vor, wie es Selbstständige haben.

Indem die Fluglehrer den Ausbildungsstand schriftlich festhalten mussten, konnte die Schule kontrollieren und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen.

Fazit ist, dass selbst wenn beide Seiten eher lose zusammenarbeiten, Sozialversicherungspflicht vorliegen kann.

RA Mag. Patrick Piccolruaz

Bei Mehrkosten muss der Architekt warnen



Der Architekt muss auch die Baukosten genau im Auge behalten.

Zu den Aufgaben eines Architekten gehört es in aller Regel, zumindest eine Schätzung der Baukosten vorzunehmen. Trifft den Bauherrn schließlich ein höherer Aufwand, stellt sich die Frage nach der Verantwortung des Architekten.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer aktuellen Entscheidung (9 Ob 98/09 s) zu einem Fall von Baukostenüberschreitung Stellung genommen. Er vertritt die Auffassung, dass der Architekt „als Ausfluss seiner umfassenden vertraglichen Bera-

tungspflicht“ auch wirtschaftliche Gesichtspunkte (z.B. beschränkte Mittel des Bauherrn) berücksichtigen muss. Er muss so planen, dass die Vorgaben des Bauherrn möglichst kostengünstig umgesetzt werden. Zeichnet sich eine Kostenüberschreitung ab, muss der Architekt den Bauherrn warnen. Macht er dies nicht, wird er dem Bauherrn Schadenersatzpflichtig.

Wie verbindlich ist die Kostenschätzung?

Im Einzelfall ist aber entscheidend, ob sich der Architekt nur zu einer überschlagsmäßigen Kosteneinschätzung, einer echten Kostenschätzung oder gar zur Einhaltung einer verbindlichen Kostenobergrenze verpflichtet hat. Er muss zwar in allen drei Fällen Alarm schlagen, sobald eine Kostenüberschreitung absehbar ist. Die rechtlichen Folgen hängen aber stark davon ab, inwieweit er bei der Kostenplanung Verantwortung übernommen hat. Wurde ein Baukostenrahmen verbindlich vereinbart, kann dessen Überschreitung auch

Gewährleistungsrechte des Bauherrn – und damit eine empfindliche Minderung oder sogar einen gänzlichen Entfall des Architektenhonorars – nach sich ziehen. Außerdem hat der Bauherr Anspruch auf Schadenersatz.

Wie hoch ist der Schaden?

Allerdings hat der Oberste Gerichtshof offen gelassen, wie hoch die Ansprüche des Bauherrn sind. Entscheidend für die Berechnung ist, wie der Bauherr bei rechtzeitiger Warnung disponiert hätte und wie sich in der Folge seine wirtschaftliche Situation entwickelt hätte. Man würde beispielsweise prüfen, ob er - bei rechtzeitiger Warnung durch den Architekten - ein kleineres Gebäude in Auftrag gegeben hätte. Bei einem gewerblichen Gebäude würde sich dadurch möglicherweise der Ertragswert verringern. Auch dies wäre zu berücksichtigen. Ein Vergleich dieser hypothetischen Ansätze ist dann Grundlage für die Schadensberechnung.

RA Dr. Stefan Müller

Schadenersatz bei rechtswidriger Vergabe

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat das Österreichische Vergaberecht korrigiert. Übergangene Bieter werden künftig leichter zu Schadenersatz kommen.

Ausgangspunkt war folgender Fall: Eine Bietergemeinschaft wurde bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags an zweiter Stelle gereiht. Sie foht diese Entscheidung an, da sie der Meinung war, dass das erstgereichte Angebot hätte ausgeschieden werden müssen. Die Vergabekontrollbehörde wies den Antrag auf Nachprüfung allerdings ab.

Diesen Bescheid hob der Verwaltungsgerichtshof auf. Im weiteren Verfahren stellte die Vergabekontrollbehörde fest, dass der Bestbieter tatsächlich widerrechtlich nicht zum Zug gekommen war. Die Bietergemeinschaft klagte auf Schadenersatz. Der Oberste Gerichtshof (OGH) war der Auffassung, dass die Kläger nach österreichischem Recht nur dann Anspruch auf Schadenersatz hätten, wenn ein Verschul-

den des öffentlichen Auftraggebers vorläge. Allerdings bezweifelten die Obersten Richter, dass die Österreichische Rechtslage EU-konform sei. Sie wandten sich deshalb an den Europäischen Gerichtshof.

Die Richter in Luxemburg waren klar der Ansicht (C-314/09 vom 30.09.2010), dass die Österreichische Regelung dem EU-Recht widerspricht.

Nachweis des Schadens genügt

Das verbessert die Situation von Bieter, die durch rechtswidriges Verhalten des Auftraggebers den Auftrag nicht erhalten. Sie müssen in Zukunft vor Gericht nur noch den Nachweis erbringen, dass ihnen durch das Verhalten des Auftraggebers ein Schaden entstanden ist. Auf die Vorwerfbarkeit (Verschulden) des rechtswidrigen Verhaltens des Auftraggebers kommt es nicht mehr an.



RA Dr. Stefan Müller ist Experte für Vergaberecht.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs stellt einen massiven Eingriff in das bisher geltende System dar. Bieter wird es deutlich erleichtert, ihren Anspruch auf Schadenersatz durchzusetzen. Öffentliche Auftraggeber und die Kontrollbehörden werden sich noch mehr darum bemühen müssen, den Sorgfaltsmaßstab des Vergabegesetzes und der EU-Vergaberichtlinie einzuhalten.